

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Sozialministeriums, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Zusammenarbeit der Umweltschutzbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt (VwV Umweltstraftaten)

Vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt, „Die Justiz“ 2014, Nr. 2, S. 23)
in Kraft getreten am 1. Januar 2014

1 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht von Straftaten gegen die Umwelt

1.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- Straftaten gegen die Umwelt:

- § 304 StGB: Gemeinschädliche Sachbeschädigung
- § 311 StGB: Freisetzen ionisierender Strahlen
- § 324 StGB: Gewässerverunreinigung
- § 324a StGB: Bodenverunreinigung
- § 325 StGB: Luftverunreinigung
- § 325a StGB: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht-ionisierenden Strahlen
- § 326 StGB: Unerlaubter Umgang mit Abfällen
- § 327 StGB: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
- § 328 StGB: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
- § 329 StGB: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- § 330 StGB: Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
- § 330a StGB: Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
- § 71 BNatSchG: Strafvorschriften
- § 71a BNatSchG: Strafvorschriften

- Umweltschutzbehörden:

Ministerien, Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden.

1.2 Strafverfahren

Ergehen sich außerhalb eines Bußgeldverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anhaltspunkte für eine der unter 1.1 genannten Straftaten, so unterrichten die Fachdienststellen unverzüglich die zuständigen Umweltschutzbehörden umfassend über ihre Feststellungen.

1.2.1 Absolute Anzeigepflicht

Die Umweltschutzbehörden erstatten auf Grund der Unterrichtung durch die Fachdienststelle oder auf Grund eigener Feststellungen unverzüglich Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Behörden und Beamte des Polizeidienstes), wenn der Verdacht einer Straftat nach § 330 oder § 330a des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt.

1.2.2 Anzeigepflicht nach pflichtgemäßem Ermessen

Bei Verdacht einer Straftat nach §§ 304, 311, 324 bis 329 StGB oder nach §§ 71 und 71a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entscheiden die Umweltschutzbehörden über eine Anzeige nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sind der Grad der Gefährdung von Leben und Gesundheit anderer, von Naturgütern (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt), von fremden Sachen von bedeutendem Wert, das Ausmaß der bereits eingetretenen oder zu erwartenden Schäden, die Schwere der Schuld sowie die beharrliche Weigerung, behördlichen Anordnungen oder Auflagen zu

UmweltR 1.2.2

entsprechen, zu berücksichtigen. Im Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Umweltschutzbehörden bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden unterrichten.

1.3 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Werden im Vollzug der Umweltschutzgesetze Verstöße als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und ergeben sich im Lauf der Ermittlungen Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, so geben die Umweltschutzbehörden die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 OWiG).

2 Beteiligung der Umweltschutzbehörden durch die Staatsanwaltschaften

2.1 Den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden in Straf- und Bußgeldsachen kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere sind zu beachten die Vorschriften über die Beteiligung der Umweltschutzbehörden vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt nach § 170 Absatz 2 und §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (Nummer 90 Absatz 1, Nummer 93 Absatz 1 RiStBV) oder vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit (§§ 40, 42 Absatz 1, § 63 Absatz 3 OWiG; Nummer 275 Absätze 1 und 3, Nummer 282 Absatz 3 Satz 1 RiStBV) und über die Beteiligung der Umweltschutzbehörden an der Hauptverhandlung (Nummer 288 Absatz 2 RiStBV in Verbindung mit § 76 Absatz 1 OWiG).

2.2 Darüber hinaus gilt Folgendes:

Die Staatsanwaltschaft gibt vor jeder Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit den Umweltschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Nummer 275 Absatz 1 Satz 2 RiStBV ist nicht anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft soll bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen Umweltschutzgesetze in der Regel an der Hauptverhandlung teilnehmen.

3 Allgemeine Regelungen über die Zusammenarbeit, insbesondere über regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen

Zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen, zur künftigen Aus- und Fortbildung sowie zum Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden, dem Polizeivollzugsdienst und den Staatsanwaltschaften veranlassen die Regierungspräsidien in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften regelmäßige, mindestens alle zwei Jahre stattfindende, gemeinsame Dienstbesprechungen auf Kreisebene. Soweit erforderlich und zweckmäßig, können Dienstbesprechungen mehrerer Kreise zusammengefasst werden.

Die berührten Ministerien werden vor den Dienstbesprechungen nachrichtlich beteiligt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.2 Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.